**Zeitschrift:** Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte

Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schaffhausen

**Band:** 31 (1954)

**Artikel:** Zolltarife in Vorderösterreich aus dem 16. und 17. Jahrhundert

Autor: Stolz, Otto

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-841375

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Zolltarife in Vorderösterreich aus dem 16. und 17. Jahrhundert

Von Otto Stolz

Die österreichischen Vorlande erstreckten sich im 16. und früheren 17. Jahrhundert vom Arlberg und Lech in Streulage westwärts bis zu den Vogesen. Ihre durch andere Herrschaftsgebiete unterbrochenen Hauptgruppen waren: Die Grafschaften Vor dem Arlberg, die Markgrafschaft Burgau im Mündungsgebiete zwischen Lech und Donau, die Landvogtei im oberen und niedern Schwaben nördlich des Bodensees, die Landgrafschaft Nellenburg am nordwestlichen Ende des Bodensees, die österreichischen Städte an der obersten Donau und die Stadt Konstanz, die Grafschaft Hohenberg am oberen Neckar (diese Gebiete wurden außer Vorarlberg auch als Schwäbisch-Oesterreich bezeichnet); die Landgrafschaft Breisgau um Freiburg, die Waldstädte am Hochrhein und im Schwarzwald, die Landgrafschaft im oberen Elsaß und im Sundgau (diese Gebiete wurden auch als Vorderösterreich im engeren Sinne bezeichnet). In allen genannten Gebieten hatten die Erzherzoge von Oesterreich die «landsfürstliche Hoheit», wie man damals noch für Landeshoheit sagte, und damit auch das Zollregal. Zusammen mit der gefürsteten Grafschaft Tirol bildeten diese Gebiete die «ober- und vorderösterreichischen Lande», sie standen wie von 1404—1490 so auch von 1565—1665 unter eigenen Landesfürsten aus dem Hause Habsburg-Oesterreich, die samt ihrer Regierung ihren Sitz zu Innsbruck hatten1.

Ueber die verkehrsgeschichtliche Bedeutung der österreichischen Vorlande und damit ihres ganzen geographischen Bereiches geben einen vorzüglichen Aufschluß etliche amtliche Berichte, die dadurch veranlaßt wurden, daß die Hofkammer des Kaisers Ferdinand I. als Landesfürsten von Oesterreich um das Jahr 1550 eine Erhöhung der Zölle plante und dann auch durchführte, um damit einen Teil der

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Stolz, Geschichtl. Beschreibung der ober- und vorderösterr. Lande (1943).

Kosten der Türkenkriege abzudecken. Es handelte sich darum, ob die Zollstätten der österreichischen Landesfürsten so verteilt seien, daß trotz der Erhöhung der Zölle die Kaufmannsfrachten nicht auf andere Straßen ausweichen konnten, weil eben solche nicht zur Verfügung standen<sup>2</sup>.

Laut dieser Berichte war jenes Gebiet von zwei Hauptverkehrsrichtungen innerhalb Europas durchzogen. Die nordsüdliche Richtung hatte hier folgende Straßen: Von Frankfurt oder Nürnberg über Ulm, Memmingen, Kempten oder Leutkirch, Lindau, Fussach am Bodensee, Feldkirch, Chur, Bündner Pässe nach Mailand und Genua. Ferner von Ulm über Biberach nach Buchhorn (später Friedrichshafen) am Bodensee und weiter nach Süden wie eben angegeben. An diesen Straßen waren in der österreichischen Landvogtei Schwaben die Zollstätten zu Gebrazhofen (5 km westlich von Leutkirch), zu Eglofs (20 km südlich von Leutkirch), zu Neuravensburg (10 km westlich von Eglofs) und südlich des Bodensees zu Feldkirch in der gleichnamigen österreichischen Grafschaft. Von Ulm und Augsburg gingen Straßen über Reutte, den Fern-, Reschen- oder Brennerpaß nach Bozen, Verona und Venedig; an diesen waren ja mehrere Zollstätten der Tiroler Landesfürsten. Der Saumweg von Feldkirch über den Arlberg nach Landeck und an die Reschenstraße war damals für den Frachtenverkehr von geringerer Bedeutung als für den Personenverkehr.

Der Schiffsweg und die Landstraßen entlang des Rheins von den Niederlanden und Frankfurt nach Basel und Zürich setzten sich über den Gotthard oder die Bündner Pässe nach Mailand fort. Am Rhein waren hier österreichische Zollstätten zu Waldshut, Neuburg, Breisach, Burgheim, Limburg, Rheinau, ferner an den Landstraßen links des Rheins im Elsaß zu Ottmarsheim, Biesheim, Illhäusern, Ensisheim, Oberberkheim, rechts zu Freiburg. Die Zollstätten in der Grafschaft Hohenberg trafen den Verkehr, der durch das Neckartal zwischen Frankfrut und Ulm ging. Diese Zollstätten im Elsaß und Breisgau werden bereits um 1300 erwähnt, für jene in der Landvogtei Schwaben und Grafschaft Nellenburg müßten Belege aus dieser früheren Zeit erst festgestellt werden<sup>3</sup>.

<sup>2</sup> Stolz, Die Verkehrsverbindungen des oberen Rhein- und Donaugebietes im 16. Jh. in Zt. f. Gesch. d. Oberrheins, N. F., Bd. 38 (1922), S. 60—88.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Habsburger Urbar in den Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 u. 15 (1894); Weiser, «Zoll» in Band 15/2, S. 298; Vogel, Das Zollwesen der Stadt Freiburg (1911); Stolz, Beschreibung wie Anm. 1, S. 83 u. 167.

Die ost-westliche Verkehrsrichtung führte von Augsburg und Ulm, Schwaben, Bayern und Oesterreich über Elsaß und Lothringen nach Burgund und Frankreich, besonders nach Lyon und weiter nach Lissabon. Hiezu gingen durch Schwaben zwei Straßen, die eine über Lindau, Buchhorn, Konstanz, Stein am Rhein und diesem entlang westwärts, die andere über Stockach und Schaffhausen. An diesen waren die bereits oben erwähnten Zollstätten zu Gebrazhofen und Altdorf-Weingarten in der Landvogtei Schwaben, zu Liptingen und Stockach in der Grafschaft Nellenburg und jene im Elsaß im Besitze der österreichischen Landesfürsten. Zu Freiburg und Konstanz war die Stadtgemeinde im Besitz des Zollrechtes. Es ging aber auch eine Straße von Rorschach durch den Thur- und Aargau westwärts, an dieser hatten jene Landesfürsten im 16. Jahrhundert keine Zollrechte mehr. Die Straße zwischen Augsburg und Ulm führte durch die österreichische Grafschaft Burgau, die auch eine eigene Zollstätte hatte.

Näheres über die Handelsbeziehungen auf diesen Straßen und deren Belastung durch die Zölle der österreichischen Landesfürsten erfahren wir nun aus den von diesen im 16 und 17. Jahrhundert erlassenen Zolltafeln, wie man damals die Zolltarife nannte. Ich kann hier darüber — schon wegen des Raumes — nur die Grundzüge besprechen, auch sind mir Tarife für diese Zölle aus der vorhergehenden Zeit nicht bekannt. Zwei Muster dieser Zolltafeln teile ich unten S. 138 wortgemäß oder im Auszuge mit; in diesen Texten ist alles näher enthalten, was ich nun übersichtlich darlege. Dabei ist zu beachten, daß der Tarif von 1586 nur auf die westlichen Vorlande Breisgau, Schwarzwald und Elsaß sich bezieht, jener von 1618 auf die Landvogtei Schwaben; sie haben aber viel Gleichartiges miteinander.

Kaiser Ferdinand I. hat im Jahre 1558 die, wie gesagt, schon länger geplante Erhöhung der Zölle in seinen erblichen Fürstentümern, so auch in Tirol und den Vorlanden, angeordnet<sup>4</sup>. Jene betraf vor allem Luxuswaren, nämlich Gold und Silber und Edelsteine und daraus angefertigte Gegenstände und besonders mit Gold- und Silberfäden durchwirkte Seidenstoffe. Laut des Tarifes von 1586 beträgt der Zoll auf diese Waren je Zenten 6 fl. 40 kr., daher je Pfund 4 kr.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Stolz, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg (Schleernschriften, Bd. 108, 1953), S. 78 ff. und Stolz, Quellen hiezu in Deutsche Handelsakten, Bd. X, 1 Zolltarife (1955), S. 97 f.

(1 Zenten hatte 100 Pfund, gleich 50 Kilogramm, 1 Gulden, fl., 60 Kreuzer); es ist dies der gleiche Zollsatz, wie er in der allgemeinen Verordnung von 1558 bestimmt worden ist. In den Tarifen von 1618 ist dieser Zollsatz bereits auf 10 fl. je Zenten und 6 kr. je Pfund gesteigert. Der Zoll auf feine Seidenwaren, aber ohne Gold- und Silberfäden, wie Atlas, Damast, Karmesin, Taffet, Sammet, Zendl oder daraus gefertigte Borten, Gürtel, Hüte, Mützen, Schuhe, Handschuhe, Pantoffeln beträgt nach dem Tarif von 1586 je Zenten 3 fl. 20 kr., je Pfund 2 kr., nach jenem von 1618 je Zenten 5 fl., je Pfund 3 kr.; auf Seidenstoffe minderer Qualität, mit Baumwolle untermischt, und Schamlot, 1586 je Zenten 1 fl. 40 kr. und je Pfund 1 kr., 1618 je 2 fl. 40 bzw. 1½ kr.

Hoher Zoll lag auch auf den *Pelzen*, besonders den feinen, wie Zobel, Hermelin, Marder und Luchs, nach dem Tarif von 1586 je Zenten 6 fl. 40 kr. und je Pfund 4 kr.; im Tarif von 1618 ist der Zobel auf das Doppelte gesteigtert, nämlich 13 fl. 20 kr. je Zenten und 8 kr. je Pfund, Hermelin, Marder und Luchs auf 5 fl. je Zenten oder 3 kr. je Pfund gesenkt. Auch Fuchsfelle sind mit 1 fl., bzw. 1 fl. 40 kr. belegt, nur die Schafsfelle niedriger, mit 40 kr. je Zenten.

Einen hohen Zoll hat Hütrauch oder Arsen, nämlich 4 fl. je Zenten, Lörgat oder Lärchenharz und Terpentin 2 fl., Kupfer 1 fl. oder etwas weniger 45 kr. Rosse erster Qualität zahlen 2 fl. wenn sie «ganz» sind, und 1 fl. 20 kr. wenn beschnitten, gewöhnliche Ackergäule nur 30 kr. Dieselben Sätze hat auch die allgemeine Verordnung von 1558.

Gewürze und Spezereien werden nur in den Tarifen von 1618 einzeln angeführt und zwar mit 20 kr. je Zenten, nur der Safran steht viel höher mit 1 fl. Dazu ist zu bemerken, daß in den Tiroler Tarifen bereits des 15. Jahrhunderts diese Waren näher spezifiziert werden, auch die dort bis gegen 1600 übliche Bezeichnung von Ganz- und Halbgut findet sich in den Vorlanden nicht.

Feine niederländische Leinwand hat in vorländischen Tarifen von 1586 und 1618 einen Zollsatz von 20 kr. je Zenten, gemeine von 10 oder 5; Wolle, deutsche und englische, von 20, ebenso Leder und Wachs. Krämerei oder gemeine Waren werden im Tarife von 1618 mit einzelnen Arten und einem Satze von 5 kr. je Zenten angeführt, im Tarife von 1586 nur summarisch. Die niedersten Zollsätze haben Getreide mit 1—2 kr. je Malter, Salz je Scheibe, Wein je Eimer, nur Branntwein und Malvasier, d. i. italienischer Wein, mit 5 kr.; Rinder je Stück 1—2 kr., Schweine und Schafe 1 Pfennig. Einen Personalzoll haben auch hier nur die Juden, nämlich 10—20 kr. je Frau oder

Mann, zu leisten, für die Güter, die sie mit sich führen, den allgemeinen Zoll überdies.

Im ganzen waren diese Zolltarife wie auch die meisten anderen dieser Zeit einigermaßen nach dem Werte der Waren angesetzt, aber nicht gleitend, sondern in festen Geldbeträgen nach der Gewichtseinheit gemäß der Art der Ware; es waren also nach der heutigen Ausdrucksweise spezifische Zölle, nicht Wertzölle.

Die meisten Zolltafeln des 16. und 17. Jahrhunderts, darunter auch die hier besprochenen, bemerken, daß auch alle Waren, die in jenen nicht besonders genannt oder nicht spezifiziert sind, dem Zoll unterworfen sind, und zwar gemäß dem Betrage, der für ähnliche Artikel festgesetzt ist. Ebenso verweisen fast alle Zolltafeln auf die Strafen, die gegen jede Hinterziehung oder, wie man damals dafür sagte, Verführung der Zollsabgabe durch falsche Ansage oder Verbergung der Frachten und Benützung verbotener Wege bestimmt waren, nämlich Beschlagnahme der Waren, mit denen dieser «Betrug oder Konterbande» versucht wurde, und noch eine besondere Geldoder Kerkerstrafe gegen jene Personen, die ein solches «Verbrechen» begehen. Jene, die dies anzeigen oder aufdecken, erhielten einen Anteil am Werte der konfiszierten Waren.

Wichtig waren die Befreiungen und Ermäßigungen an diesen Zöllen. So hatten die Landsassen und Untertanen der westlichen Vorlande am Oberrhein laut des Tarifes von 1586 für die Waren, die sie aus Frankreich, Burgund und Lothringen zu ihrem eigenen Gebrauch einführten, keinen Zoll zu entrichten, die Leute der anderen Herrschaften und Reichsstädte, die mit dem österreichischen Gebiete untermischt oder nächst benachbart waren, einen geringeren Zoll von 3 kr. je Zenten. Die Landsassen der Landvogtei Schwaben haben laut des Tarifs von 1618 für die Rosse, die sie für ihren eigenen Gebrauch kaufen, bei den dortigen Zollstätten keinen Zoll zu zahlen, die Leute der benachbarten Landgrafschaft Nellenburg oder Hegau den ermäßigten Zoll von 3 kr. je Stück. Aehnliche Befreiungen kamen auch in Tirol vor.

Die Bewohner der Schweizer Eidgenossenschaft hatten laut der «Erbeinigungen», d.h. der dauernden Verträge, die die österreichischen Landesfürsten mit dieser im 15. und 16. Jahrhundert wegen gegenseitiger Friedenshaltung abschlossen, folgende Begünstigung an den österreichischen Zollstätten: Für die Waren, die die Schweizer in ihr Land zu ihrem eigenen Gebrauch einführen, sind sie frei von Abgaben, für die Waren, die sie selbst erzeugen und ausführen, haben

sie nur die halben Gebühren zu entrichten, die vollen aber für die Waren, die sie aus Italien, Frankreich oder Deutschland durch ihr Gebiet zu Handelszwecken durchführen. Diese Bestimmungen werden auch in den Zolltafeln von Altdorf, Eglofs, Gebrazhofen (in der Landvogtei Schwaben) und von Feldkirch in Vorarlberg vom Jahre 1618 angeführt, in jenen für die Landgrafschaften Breisgau und Elsaß von 1586 allerdings nicht; sie haben sicher auch dort gegolten. Jene verschiedene Verwendung und Herkunft der Waren sollte durch Urkunden der Schweizer Obrigkeiten kontrolliert werden. Aehnliche Privilegien hatten auch die Graubündner an den österreichischen Zollstätten<sup>5</sup>.

Die erwähnten neuen Zölle auf Luxuswaren, die in den österreichischen Ländern im Jahre 1558 eingeführt wurden, hatten laut der betreffenden Verordnung alle, auch die auswärtigen Kaufleute. nur einmal an einer österreichischen Zollstätte zu entrichten; sie erhielten an dieser einen Schein über die Zahlung, Pollette oder Politen genannt, und gegen Vorweis derselben war die Ware bei den andern österreichischen Zollstätten, die sie noch berührte, frei. Dieses Verfahren wird in den Tafeln der Zollstätten Tirols jener Zeit öfters vermerkt und so auch in jener für die westlichen Vorlande von 1586. Es war dies der erste Schritt zu dem System, innerhalb eines Landesfürstentums eine einmalige und gleichartige Zollzahlung einzuführen. Vollendet wurde dies allerdings erst, als seit der Mitte des 18. Jahrhunderts das System des einheitlichen Gebiets- und Grenzzolles die aus dem Mittelalter stammende Art der Passier- oder Durchgangszölle entlang der Verkehrsstraßen verdrängt hat<sup>6</sup>. In den Zolltafeln von 1586 und 1618 wird ebenso wie in den oben erwähnten Amtsberichten von 1550 mehrfach betont, daß durch die österreichischen Vorlande Waren geführt werden, die aus Italien oder Frankreich nach Deutschland und umgekehrt bestimmt sind.

Die Zolltafeln, die für die Zollstätten zu Gebrazhofen und Altdorf-Weingarten in der Landvogtei Schwaben und zu Liptingen in der Landgrafschaft Nellenburg im Jahre 1678 im Namen des Kaisers

<sup>5</sup> Stolz, Gesch. d. Zollwesens etc. in Tirol (Schleernschr., Bd. 108, 1953), S. 153 ff. — Ernst Steinemann, Der Zoll im Schaffhauser Wirtschaftsleben (SA. aus Schaffhauser Beiträge z. Gesch. 1951), S. 47—62. — Stolz, Die Zoll- und Verkehrsbeziehung Graubündens mit Tirol und Vorarlberg im Bündner Monatsblatt 1952, Heft 4, S. 98—118.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Stolz, Geschichte des Zollwesens Tirols etc., S. 78 ff.; Stolz, Quellen hiezu, S. 97 f. (vgl. oben Anm. 4).

Leopold I. als Landesfürsten der österreichischen Länder erlassen wurden, sind sowohl hinsichtlich der allgemeinen Bestimmungen wie auch der Spezifizierung und Tarifierung der Waren fast gleich wie die Zolltafeln vom Jahre 1618. Neu sind in den ersteren nur folgende Ansätze: «Peitltuch 1 Centen 10 kr. – Taback 1 C. 10 kr. – Karten 1 C. 10 kr. – Französische Handschuech 1 C. 40 kr. – Französische, Niderlendische und dergleichen Modezeug 1 C. 20 kr. – Galantario-Waren, so unterschidlich aus Frankreich kumt und mit Seiden vermengt ist, 1 C. 40 kr. – Französische und teitsche Cramerei nach Guetbefindenheit ihrer Waren.» Es fällt auf, daß nun erstmals in den Zolltarifen die Bezeichnungen Mode- und Galanteriewaren, Tabak und Spielkarten vorkommen.

Im Jahre 1751 wurde ein neuer Zolltarif unter dem Titel «Vectigal- und Mautordnung für die k.k. Schwäbisch-Oesterreichischen und Vorarlbergischen Zollämter» als gedrucktes Heft herausgegeben<sup>7</sup>. Sie enthält eine große Zahl (bei fünfhundert) verschiedene Waren in alphabetischer Reihenfolge. Die Geldansätze sind auch bei den Luxuswaren nicht höher als in den Tarifen des 17. Jahrhunderts. Außer dem Warenverzeichnis enthält diese «Vectigalordnung» von 1751 keine allgemeinen Bestimmungen und auch keine Angabe, welche Zollämter in Schwäbisch-Oesterreich damals bestanden haben und ob derselbe Tarif damals auch für den Breisgau und Schwarzwald gegolten hat.

## Texte von Zolltafeln

Der Kodex Nr. 351 des Landesregierungsarchives in Innsbruck (Folioformat, 224 Blatt) ist eine im 17. Jahrhundert angelegte Sammlung von Abschriften von Zolltafeln für die österreichischen Zollstätten in den Vorlanden aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Diese sind nach der Blattzahl: 1. Egloffs 1618; 14. Gebratshofen 1618; 28. Altdorf 1618; 41. Feldkirch 1618; 47. Höchst 1618; 53. Rankweil 1619; 59. Klösterle am Arlberg 1616; 66. Neu-Ravensburg 1618; 81. Bludenz 1618; 89. Bregenz 1614; 93. Burgau 1584; 104. Hohenberg 1582; 115. Hauenstein (Breisgau) 1598; 122. Schramberg (Neckartal) 1614; vier Vorlande Breisgau, Schwarzwald, Elsaß, Sundgau 1586; 147. Burgau 1626; 153. Hohenberg 1628; 171. Altdorf 1678; 190. Gebratshofen 1678; 207. Liptingen 1678. Betreffs der örtlichen Lage siehe oben S. 133.

Die Zolltafeln für Feldkirch, Höchst, Bregenz, Rankweil, Bludenz, Klösterle sind bei Stolz, Quellen zur Geschichte des Zollwesens etc. in Tirol und Vorarlberg in Deutsche Handelsakten Bd. X, 1 (1954), S. 115, 118—124 abgedruckt, die andern eben erwähnten Zolltafeln werden hier erstmals mitgeteilt.

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Text bei Stolz, Quellen z. Gesch. d. Zollwesens etc. (wie oben Anm. 4), S. 341 ff.

## «Zolltafl in Vorlanden» 1586

Landesregierungsarchiv Innsbruck Cod. 351, Blatt 132—146, Abschrift des 17. Jahrhunderts. — Ich gebe hier die Einleitung und die allgemeinen Bestimmungen im zweiten Teil im Auszug, nur den eigentlichen Tarif wortgemäß. Unter Vorlande werden hier, wie unten S. 140 angegeben, nur Breisgau, Schwarzwald, Elsaß und Sundgau gemeint. Ueber eine ähnliche Zolltafel Kaiser Rudolf II. für Vorderösterreich von 1585 siehe Steinemann, a.a.O., S. 58; diese war gedruckt, was damals noch selten war.

Wir Ferdinand (II.), Erzherzog von Oesterreich etc., an die Stände, Obrigkeiten und Amtleute in unseren Vorderösterreichischen Landen. Da die Zolltaflen und Ordnungen, die weiland die Röm. Kais. Majestät Kaiser Ferdinand, unser Vater etc., im 1562. Jahr in unsern vorderösterr. Landen erlassen hat, durch den langen Gebrauch zerrissen und unleserlich worden, haben wir diese erneuert und an den Zollstätten wieder hereinstellen lassen. Unsere Zollner und Gegenschreiber sollen an unseren Zollstätten zu Wasser und zu Land nach dieser Instruktion die Zölle getreuest von jedermann einziehen, beschreiben und verrechnen.

(Von hier ab wörtlich: «C» bedeutet Centen, Zentner oder 100 Pfund, gleich 50 kg; «fl.» Gulden, «kr.» Kreuzer; 1 fl. hatte damals 60 kr. Es sind auch stets die Zollsätze für je ein Pfund angesetzt, und zwar mit 1/100 jener für einen Centen.)

Gespunnen, gezogen oder geschlagen Gold oder Silber, auch allerlay guldin und silbren Tiechern und andern, so von Geld oder Silber gemacht und gewürkt, desgleichen von Edlen Gestain, Perlen, Clainat (Kleinodien), Madayen 1 C.-6 fl. 40 kr.

Allerlay andere Seyden-Waren, als Carmesin, mittel und gemain Samet, Atlas, Damaschg, Daffet, Tobin, Samatin, Mayländische und andere gewürkte Seiden, Zendlbort, Statt- und Post-Zendl, Fuetterseiden, auch Stauchen (Hauben) und Goller (Kragen) von Seiden und Macheyr, Neeseiden (Näh-) von Carmesin und andern Farben, Seiden-Porten, Hueten, Schlappen (Mützen), Hauben, Claidern, Kragen, Handschuechen, Gürtlen, Seidenschuechen, Pantofflen, 1 C.-3 fl. 20 kr. Grobe Seiden, Seda grossa, Fillisella oder Mitlseiden 1 C.-1 fl. 40 kr. Gemainer Schamlot 1 C.-1 fl. 40 kr.

Wullin Piret (Baret aus Wolle) und Schlappen (Mützen) 1 C.-2 fl.

(Pelze:) Zobl Schwedisch, Pollnisch Mader (Marder), Luxin oder Hermelin Fuetter, Schenfech, Wölfin Ruggen und Fuetter, 1 C.-6 fl. 40 kr. Füchsen u. dgl. Fuetter, 1 C.-1 fl. Ungearbaite Rauche Lämmer, Schaf, Hammel u. dgl. schlechte Feel 1 C.-20 kr.

(Metalle:) Quecksilber und Zinober, auch Zinn 1 C.-20 kr. Messing und Messingsschirr 1 C.-30 kr. Hüttrauch (Arsenik) 1 C.-4 fl. 15 kr. Rauch oder gearbeitet Eysen, Stachl (Stahl), Stürz (Blech), Plech, Trat (Draht) und alles was daraus gemacht wird und in Frankreich, Lottringen und Burgund und ander Lendern verfiert wirt 1 C.-12 kr.

Lörgat (Lärchenharz) und Terpentin 1 C.-2 fl.

Niderlendische und andere köstliche *Leinwat*, auch rainer weißer Faden und Garn 1 C.-20 kr. Von gemainen Trilich, Zwilch und aller anderer schlechter Leinbat 1 C.-5 kr.

Gearbeitet und ungearbeitet Leder 1 C.-20 kr. Von jeder Oxen- oder Kuehaut 5 kr.

Wachs 1 C.-20 kr. Englische, Teutsche und andere Inn- und Auslendische Woll 1 C.-20 kr. Gearbaitete und Ballierte (Polierte) Cristall und Granaten 1 C.-5 kr.

Gebranter Wein 1 Omen - 5 kr. Weinstain 1 C. - 5 kr.

Und sonst in gemain von allen andern Waaren und Güettern, so aber nit unterschidlichen benant sein und allenthalben in teutschen und welschen und andern Landen gemacht, gearbaitet und an unsern Zollstetten auf Wägen, Karren oder sonst zu Wasser oder Land durchgefiert und tragen werden, nichts dann Proviant ausgenomen, 1 C.-5 kr.; von ainem Roß-Samb, auf drey Centen angeschlagen, 15 kr.

Von ainem Juden oder Jüdin zu Roß neben Verzollung desjenigen (an Waren), so sy fieren oder tragen, 20 kr.; von ainem Juden oder Jüdin zu Fueß, 10 kr. Sie sollen, wenn sie in der Wochen den Zoll einmal bezalt haben, sieben Tag lang davon frey sein. Die armen, petleten (bettelnden) Juden geben sechs kr. Zoll.

Reis, Parmesan-Käs, Mandeln, Feigen, Weinber, Ziwelen, Gappern, Stockvisch, Häring, Plateisen und Pückling sollen nit fur Proviant frey gelassen, sondern als Kaufmannswaren verzollt und uns der Zoll davon wie von andern gemainen Güetern verraitet werden (d. i. 1 C.-5 kr.).

Von jedem ganzen oder Kuppel-Roß 30 kr., von ain geschnitnen Roß 20 kr., von ain Veld- oder Acker-Roß 10 kr.

(Von hier ab Auszug):

Soviel der Waren und Güeter aus Italia durch die Aydtgnossenschaft und von dannen weiter in und durch unsere Land und Gebiet gebracht und gefiert werden, sollen den neuen Zoll zu Eingang in unser Land (nur) einmal geben und bezalen und, so sy also ainmal verzollt sein, verrer (ferner) in unsern vorder-österreichischen Landen und Gebieten hin und wider von ainem Wochen- oder Jarmarkt, auch ainer Statt oder Flecken in den andern, auch gar aus den Landen des neuen Zolls frey passiert werden. Was für Güeter und Waren von was Orten in (nach) Italien gefiert werden, sollen auch der new Zoll, so sy also aus unserm Gebiet gefiert werden, (nur) einmal bezalt werden.

Dasselbe gilt auch für die Waren und Güter, die aus Frankreich, Burgund, Lothringen in unser (vorderösterr.) Land und Gebiet oder dorthin aus diesem gebracht und geführt werden; für sie ist der neue Zoll auch nur einmal zu bezahlen.

Für die Rosse, die unsere Landsässen zu ihrer Notdurft und nicht zum Verkauf nach Italien oder Frankreich einführen, sind sie nicht den neuen Zoll zu geben schuldig.

Die Waren, die aus Italia in und durch diese unsere Vorland, als Elsaß, Sunggew, Preisgaw und Schwarzwald gebracht und geführt werden, sollen laut dieser Zolltafel verzollt werden.

Für die Waren, die aus Frankreich, Burgund und Lottringen in die genannten Vorlande gebracht und dort durch unsere Untertanen und Landsessen verbraucht und verschleißt werden, haben diese keinen Zoll zu bezahlen, wenn sie durch Urkunden ihrer Obrigkeit nachweisen, daß sie diese Waren zu ihrer Notdurft erkauft haben.

Die benachbarten Herrschaften und Städte, die mit jenen Vorlanden «eingemischt» liegen, wie die Obermuntat Abtei Murbach, Grafschaft Horburg, die

Stadt Cholmar, Schlettstat, Mülhausen, Kayserberg, Münster, Türkhaim und Amarschwir, die gleichfalls Waren von Frankreich, Burgund und Lottringen zu ihrer Notdurft haben müssen, haben dafür bis auf Widerruf für je Centen nur drei Kreuzer Zoll zu geben, wenn ihre Bürger diese Waren selbst verbrauchen und dies durch Urkunden ihrer Obrigkeit beweisen. Dieser ermäßigte Zoll von 3 kr. je Centen gilt besonders auch für Eisendraht und Blech und für allerlei teutsche Waren.

Für alle Waren, die aus *Italien* und *Frankreich* von Ausländern durch unsere Vorlande durch- oder von deren Bürgern aus diesen ausgeführt werden, ist der Zoll nach dieser Zolltafel zu entrichten.

Für die Einfuhr von Leder und rohen Häuten in unsere Vorlande wird auch deren Landsassen keine Verringerung des Zolles bewilligt, weil sie von ihrem eigenen Vieh genug Leder und Häute gewinnen und diese nur zum Fürkauf von auswärts beziehen.

Die Wolle, die in den vier Vorlanden bleibt und dort verarbeitet wird, ist zollfrei, die obengenannten benachbarten Städte zahlen je Centen 10 kr. Zoll. Wer Woll durch und außer Land als Kaufmannschaft verführt, zahlt je Centen 20 kr.

Wer gegen diese Zollordnung zuwider handelt durch unrechte Ansagung der Güter, Besuchung der verbotenen Abwege und Straßen, dadurch der Zoll verführt, Konterband, Betrug oder Gefahr gebraucht, der wird mit Leib und Gut arrestiert. Wer solche Verbrecher anzeigt, erhält ein Viertel des Wertes der Konterbande.

Allen Obrigkeiten und Amtleuten wird befohlen, diese Zollordnung selbst einzuhalten und den Zollnern, Gegenschreibern und Aufsehern auf ihre Begehren Hilfe zu leisten; den letzteren wird aufgetragen, sich streng an diese Zolltafel und -ordnung zu halten.

Insprugg, den 22. Nov. 1586.

## «Zolltafl zu Altdorff» (1618)

Die Zollstätte zu Altdorf liegt bei Weingarten in der zu Osterreich gehörigen Landvogtei Schwaben, weitere waren in dieser zu Eglofs, Gebrazhofen, Neu-Ravensburg (über ihre örtliche Lage siehe oben S. 133). Alle diese Zollstätten erhielten 1618 ähnliche Zolltafeln. Sie sind in dem oben erwähnten Kodex 351 enthalten, die für Altdorf Blatt 28—38. Ich gebe hier nur den eigentlichen Tarif wortgemäß wieder, die Einleitung und die allgemeinen Bestimmungen im Auszug. Diese sind wörtlich gleich wie in der Zolltafel für Feldkirch vom Jahre 1618, die in den «Deutschen Handelsakten, Bd. X, 1 Zolltarife» 1954, S. 118 u. 121 wortgemäß abgedruckt ist.

Wir Maximilian (III.), Erzherzog von Oesterreich etc. entbieten allen Kaufund Handelsleuten, auch deren Factoren, Dienern und Fertigern, auch allen Wagnern, Fuhrleuten, Samern unser Gnad und alles Gute. Für die alte Zolltafel am Zollamt zu Altdorf erlassen wir eine neue, etwas gesteigerte, an die sich unsere dortigen Zollner und Gegenschreiber genau zu halten haben.

(Von hier ab wortgemäß; C. bedeutet 1 Centen zu 100 Pfund, fl. Gulden, kr. Kreuzer.)

Gespunnen, gezogen oder geschlagen Gold und Silber, auch Goldene und

Silberne Tuech und anders so von Gold und Silber gemacht und gewürkt und Edl Gestain, Perlen, Clainot, Medeyen u. dgl. 1 C.-10 fl.

Alle Seidenwaren (einzelne Sorten feiner Seide wie oben S. 139 angegeben) 1 C.-5 fl. Rohe Seiden, wie die von Würmern gespunnen wird 1 C.-5 fl. Grobe Seiden, genant Strusi, Filisel, Pavella, Arnesi oder Toppi 1 C.-2 fl. 30 kr. Paumbwoll, oder andere Arbeit, darunter Seiden gewirkt, mittel Arbeit genant, 1 C.-2 fl. 30 kr. Schamblot, Tesserin oder Machayr 1 C.-1 fl. 40 kr. Floret 1 C.-2 fl. 30 kr. Spelaie, Gallete, Strusi u. dgl. Coldera-Waren (mindere Seidenstoffe) 1 C.-1 fl. 40 kr.

(Pelze:) Je Centen Zobl 13 fl.; Mader, Lux, Härmelin 5 fl.; Fech oder Schönwerk, Wölfin 3 fl. 20 kr.; Fux und ander gemain Fuetter, Wildwar 1 fl. 40 kr.; Schaffell 40 kr.; Rohe Felle 20 kr.

Leinwat, Niderländische Nilbe 1 C.-20 kr. Gemeine, Golschen oder Zwilch 1 C.-10 kr.

Kupfer, Hungerisch, Greiffenburger, Württemberger 1 C.-45 kr.; Tyroler 1 C.-30 kr. Kupferne Trat oder Geschirr 1 C.-45 kr. Messing Trat und Plech 1 C.-20 kr. Zyn 1 C.-10 kr. Falsch Ulmer Gold 1 C.-1 kr.

Leder, Juchti genant, so außer des Reichs verfiert wird, 1 C.-20 kr.; so nicht, 10 kr.

Eine Judensperson zu Roß 20 kr., zu Fuß 10 kr.; Was sy aber mit ihnen zu Ruggen füren, soll sonderbar verzolt werden.

Ein Vaß Wetzstain 10 kr. Ein Vaß Puchs, daraus Streel, Pfeiffen, Messerschalen u. dgl. gemacht werden 1 C.-20 kr.

Gewürz und Spezerey als Pfeffer, Imber (Ingwer), Zugger, Musgat, Negelen (Nelken) 1 C.-20 kr. Saffran 1 C.-1 fl.

Welsche, Niderländische u. a. dgl. Tüecher 1 C.-10 kr.

Ein Sam Glasaschen von Genua 6 fl.

Allerley gemain Waren und Kramerey, als Paumwullene Hemeter, Handschuech, Liderne Goller und Gürtel, Nöstl (Hafteln), Zwirn, Tocht, Faden, Loden, Parchet, ällerlei Farben, Feigen, Mandl, Weinpör, Reis, Vitriol, Persilholz (Brasilholz, Farbstoff), Apodeggerey, Stockfisch, Häring, Plateisen (Fisch), Weinstain, Pley, Eisen, Stürz, Plech, Stachl, Oel, Hönig, Papier, Lebzelten, Streel (Kämme), Pfeiffen, Toggen, Messer, Haarpertlen, gemaine Winterwaren, Wolle, Federn 1 C.-5 kr.

Quecksilber oder Zinober 1 C.-20 kr.

Ein Vaß Hopfen 3 kr. Farb-Kraut 3 kr.

Prötter Nußpaumene, Aichene, Förene, Oeschene 1 C.-2 kr.

Ein Sack hilzene Schüßlen 3 kr.; Geschürlin 4 kr.

Ein Stibich Neaspelen 12 kr. (Eine südliche Baumfrucht.)

Ein Karren mit glösten Häfen 6 kr., mit ungelösten 4 kr.

Ein Centen Wachs 20 kr.

Ein Malter glat Korn, so außer der Landvogtey gefiert wird, 2 kr., rauches Korn 1 kr.

(Vieh:) Ein Ox oder Khue, so nit österreichischen Untertanen gehörig 1 kr., Schweizerischen 2 kr. Kälber u. dgl. <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Ein Schwein, Schaf, Gaiß, so nit österr. Untertanen zuestendig 1 Pfen.

Wein je Aimer: Seewein <sup>1</sup>/<sub>2</sub> kr. Veldtliner, Rhein- oder Neggerwein (Neckar) 1 kr. Prandtwein und Malvasier 5 kr.

Salz Scheiben 1 kr., Vaß 8 kr.

Obst: Ein Vaß türr Obs oder Nussen 12 kr., ein Sack 2 kr.

Ein Vaß griens Obs 6 kr., ein Sack 1 kr.

Rosse: Ein ganzes Pferd, so aus der Landvogtey in Italiam oder andere Orthen (außer des Heggeus) gefiert wirdt, 2 fl. Ein Wallach oder Feldpferd 1 fl. 20 kr. Ein gemaines Roß 30 kr. Ein Fillin (Füllen) 15 kr.

(Von hier ab kurzer sinngemäßer Auszug.)

Unsere Untertanen in der Landvogtei Schwaben zahlen für Rosse, die sie für ihren Gebrauch kaufen, keinen Zoll, die im Hegau oder sonst herum wohnen und Rosse in der Landvogtei kaufen, von jedem 2 kr. Wenn an einer Zollstätte der Landvogtei für ein Roß der Zoll bezahlt wird, entfällt er an den anderen.

Die Aydgenossen sind vom Zoll für ihre Waren und Güter befreit, die sie aus dem Reich in ihr Land bringen und darinn verbrauchen und verschleißen und nicht in andere Länder verkaufen. Sie haben auch nur den halben Zoll für die Waren zu leisten, die sie in ihrem Lande erzeugen und in andere Länder verführen, wenn auch das hiezu verwendete Material aus andern Ländern stammt.

Dagegen sollen alle Kaufmannswaren, die aus Italien, Frankreich, Savoyen, Burgund oder anderen Ländern durch die österreichischen Lande in das Reich, die Niederlande oder andere Länder und umgekehrt geführt werden, es geschehe durch eidgenössische oder andere Kaufleute und Gutfertiger, an den österreichischen Zollstätten den in dieser Tafel angegebenen vollen Zoll entrichten.

Waren, die in dieser Zolltafel nicht benannt und beschrieben sind, sollen gemäß ihrer Art auch verzollt werden.

Die Gewerbs- und Handelsleute sollen ihre Güter bei den Zollstätten treu ansagen, jene die das nicht tun, Betrug und Kontrabanda gebrauchen, die gewöhnlichen Straßen meiden und Abwege suchen, verwirken das zollbare Gut und werden für ihr Verbrechen bestraft.

Insprugg, den 1. Februar 1618.